

In der Regel wird der einzelne nur selten alle Möglichkeiten der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben nutzen können. Neben den objektiven Verhältnissen werden es vor allem die speziellen Interessen, persönlichen Neigungen und Fähigkeiten sein, die ihn in einem bestimmten Lebensbereich wirken lassen. Das trifft auch für den Beschäftigten zu, der durch Arbeitsunfall gehindert ist, seinen, bisherigen Tätigkeiten und Gewohnheiten nachzugehen. Man wird von ihm deshalb erwarten können, daß er sich entsprechend seinen Möglichkeiten gegebenenfalls anderen Interessensphären zuwendet und so für einen entsprechenden Ausgleich sorgt. Selbstverständlich ist, daß die hierdurch entstehenden notwendigen Mehraufwendungen ersetzt werden (§ 98 GBA).

Den Ausgleich für Mehraufwendungen beschränkt das Gesetz aber ausdrücklich auf die notwendigen Mehraufwendungen. Dem Gericht erscheint diese Frage überhaupt als das Kernproblem vorliegenden Rechtsstreits.

Der Kläger meint, daß ihm allein durch Vergütung der Kosten für einen Kraftwagen ein Ausgleich für seinen Schaden gegeben werden könne. Hierzu vertritt jedoch das Gericht, in Übereinstimmung mit dem Staatsanwalt, eine andere Auffassung. So schwer und bedauerlich die Unfallfolgen beim Kläger sind, um weiterhin, zumindest in ähnlichem Umfange, am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können, so bedarf er dennoch nicht unbedingt eines Kleinwagens. Der Pkw ist zumindest kein notwendiger Mehraufwand, den er von der Gesellschaft in Form einer einmaligen Abfindung fordern kann.

Der Kläger übersieht also, daß das von ihm begehrte Fahrzeug kein notwendiger Ausgleich für den erlittenen Körperschaden ist. Die Tatsache, daß er nach dem verkehrsmedizinischen Gutachten noch für fähig erachtet wird, einen Pkw zu fahren, ändert an dieser Sachlage nichts. Vom Gericht war über die Notwendigkeit einer solchen Anschaffung zu befinden. Dabei waren die tatsächlichen Behinderungen und Nachteile in bezug auf die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und die daraus resultierenden vermehrten Bedürfnisse festzustellen und zu würdigen. Die bisherige berufliche und gesellschaftliche Entwicklung des Klägers spielte dabei eine bedeutsame Rolle.

Wie bei jedem anderen Werk tätigen wird die gesellschaftliche Stellung auch beim Kläger im wesentlichen durch die Art und Weise seiner Teilnahme am gesellschaftlichen Produktionsprozeß bestimmt. Diese Lebenssphäre hat aber für ihn kaum eine Änderung erfahren. Die Fortsetzung seines Berufes war trotz der erheblichen körperlichen Schäden möglich, weil die Tätigkeit des Klägers allein geistige Arbeit verlangt. Hier hat ihm der Betrieb geholfen, eine Stelle zu finden, die er voll ausfüllen kann. Entsprechend seiner im Rahmen des Studiums erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten übt der Kläger auch nach dem Unfall weiterhin eine Ingenieur Tätigkeit aus. Ein finanzieller Schaden trat bei ihm nicht ein. Er ist überzeugt auch nicht, wenn der Kläger den Pkw für notwendig erachtet, um damit den Weg zur Arbeit zurücklegen zu können. Die Entfernung zwischen seiner Wohnung und dem Betrieb ist relativ gering. Sie beträgt etwa 2 km. Für ein Teilstück steht ihm sogar die Straßenbahn zur Verfügung.

Auf dem wesentlichsten Sektor des gesellschaftlichen Lebens treten also für den Kläger nicht solche Änderungen ein, die seinen Schadenersatzanspruch begründen könnten. Hinzu kommt, daß er sein früheres Vorhaben, sich im Rahmen des Fernstudiums zum Diplomingenieur zu qualifizieren, nunmehr nach einer Unterbrechung fortsetzt.

Wenn der Kläger darauf hinwies, daß die Teilnahme

am Fernstudium für ihn, im Verhältnis zu früher, Mehrausgaben verursache, so überzeugt das zwar. Auch das Gericht ist der Meinung, daß er in dieser Beziehung Aufwendungen zu machen hat, die er vor Eintritt des Körperschadens nicht hatte. Diese Ausgaben werden auch nicht immer exakt meßbar sein. Als Ausgleich dafür erscheint jedoch ein Pkw nicht als das notwendige Mittel. Da diese Ausgaben auch zeitlich begrenzt sein werden, ist hier eine einmalige finanzielle Entschädigung zweckmäßig und vor allem auch gesellschaftlich vertretbarer. Nicht zu Unrecht hat der Staatsanwalt darauf hingewiesen, daß — selbst unter Berücksichtigung des bedauerlichen Unfalls — die ökonomischen Verhältnisse und damit der Lebensstandard unserer Bevölkerung noch nicht so weit entwickelt sind, daß sie in diesen und ähnlichen Fällen die Bereitstellung eines Kraftwagens rechtfertigen würden.

Nach den allgemeinen Lebenserfahrungen kann davon ausgegangen werden, daß jeder mehr oder weniger polytechnisch gebildete Werk tätige in bestimmtem Umfange in seinem Haushalt notwendig werdende Kleinreparaturen und manuelle Verrichtungen selbst ausführt. Dazu soll auch in diesem Falle die tägliche Hausarbeit zählen. Das Gericht ist davon überzeugt, daß auch der Kläger eine gewisse Selbständigkeit aufzuweisen hatte. Das Gericht glaubt ihm, wenn er vorzutrug, bisher in seinem Haushalt im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten mitgeholfen zu haben, da auch seine Frau berufstätig war. Durch den Unfall trat hier für den Kläger ohne Zweifel eine Benachteiligung (Schaden) ein. Man wird ihm deshalb auch hierfür für Wertersatz zubilligen müssen, weil mit hoher Wahrscheinlichkeit der Kläger in Zukunft, mehr als bisher, auf fremde Hilfe gegen Entgelt für die verschiedensten Verrichtungen angewiesen sein wird.

Die Forderung des Klägers kann aber nicht so weit gehen, daß er glaubt, für die seiner Frau durch den Unfall entstehenden zusätzlichen Belastungen Schadenersatz verlangen zu können. Ein solcher „Schaden“ wird vom § 98 Abs. 1 GBA nicht erfaßt. Das Gesetz beschränkt diesen Anspruch allein auf die Nachteile, die der Unfallverletzte selbst hat.

Vor allem darf wohl nicht übersehen werden, daß jede Ehefrau schon aus ethisch-moralischen Gründen zur Hilfeleistung verpflichtet ist, ohne sich hierfür eine finanzielle Entschädigung zusprechen zu lassen. Wenn der Kläger in dieser Beziehung den Pkw als einen gewissen Ausgleich für die erhöhte Belastung seiner Frau ansieht, dann geht seine Forderung über den Inhalt des § 98 GBA hinaus. Dieser vom Kläger bezeichnete Ausgleich ist jedenfalls nicht mehr unter den Begriff der notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu subsumieren.

Bei seiner Urteilsfindung ging das Gericht davon aus, daß beim Kläger unter Berücksichtigung aller Umstände ein Betrag von etwa 5200 MDN angemessen erscheint, der in Form einer einmaligen Abfindung für jenen Schaden zu zahlen ist, den der Kläger neben dem bereits abgegoltenen Verdienstaustausch hatte und in Zukunft noch haben wird, um seine notwendigen Mehraufwendungen zur weiteren Teilnahme am gesellschaftlichen Leben auszugleichen. Dabei waren die Art und Dauer sowie die Höhe der notwendigen Mehraufwendungen ebenso zu berücksichtigen, wie die Tatsache, daß der Kläger niemals verpflichtet sein wird, für jede Gefälligkeit und notwendige Handreichung, die er selbst nicht ausführen kann, immer ein Entgelt oder dergleichen zahlen zu müssen.

Es darf in diesem Zusammenhang auch nicht unerwähnt bleiben, daß der Kläger eine Unfallrente von monatlich 457 MDN erhält. Diese Rente muß zumindest zu einem Großteil als Pauschalabgeltung für alle